

Richtlinie zur Verwendung und Verteilung von Overheads (Overheadrichtlinie) - Überarbeitete Fassung 2020

Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2020.

Präambel

Mit der Einführung von Overheadmitteln in der Forschungsförderung wurde die Möglichkeit geschaffen, die notwendigen Ressourcen für eine erfolgreiche Forschungsaktivität an der Goethe-Universität bereitzustellen und die indirekten Begleitkosten drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte zu decken. Gleichzeitig besteht für die Goethe-Universität die gesetzliche Anforderung, vollkostenbasierte, kostendeckende Entgelte im Bereich der Weiterbildung, in der Auftragsforschung und der Dienstleistungen zu erheben. Damit kommt den Overheadmitteln in zunehmendem Maße eine bedeutsame Rolle bei der Universitätsfinanzierung zu. Mit der Overheadrichtlinie verfolgt die Goethe-Universität daher zum einen das Ziel, die nachhaltige Entwicklung ihrer Forschungsexzellenz zu sichern und zum anderen die Folgekosten von Forschungsprojekten, Weiterbildungsangeboten und weiteren Aktivitäten zu decken.

Die Verteilung der Overheadmittel soll Anreize zur weiteren erfolgreichen Drittmittelinwerbung schaffen. Sie verbessert die Chancen für Drittmittelneuanträge durch overheadfinanzierte Investitionsmaßnahmen in die Forschungsinfrastruktur (Gebäude, Geräte, Serviceleistungen etc.) und eröffnet Gestaltungsspielräume für strategische Forschungsförderung. Zugleich werden die Mittel gezielt zur Finanzierung von Infrastruktur- und Instandhaltungskosten verwendet, die durch den Ressourcenbedarf bei der vermehrten Einwerbung von Drittmittelprojekten entstehen.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Goethe-Universität sind gehalten, bei der Beantragung von Forschungsprojekten bei öffentlichen und privaten Förderinstitutionen den maximal möglichen Satz an Overheads in die Kalkulation des Projektbudgets einzubeziehen. Bei Vereinbarungen im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Universität ist der nach Vollkosten relevante Overheadzuschlag in der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen.

1. Definition und Geltungsbereich

- (1) Diese Overheadrichtlinie regelt den Umgang mit Overheadmitteln im Hinblick auf deren Verwendung und Verteilung innerhalb der Goethe-Universität.
- (2) Unter den Begriff „Overhead“ fallen, unabhängig von der Finanzierungsart, nach dieser Richtlinie: Programmpauschalen, Projektpauschalen, indirekte Kosten, Gemeinkostenanteile der Vollkostenkalkulation sowie sonstige Overheads.
- (3) Die Regelungen dieser Richtlinie gelten insbesondere für alle Drittmittel-Projekte, die Overheads erhalten und von der EU, der DFG, Bundes- und Landesministerien, rechtlich selbständigen Stiftungen oder in Kooperation mit privaten oder anderen öffentlichen Partnern finanziert werden. Außerdem sind Projekte im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Goethe-Universität (z.B. Auftragsforschung, Dienstleistungen) einzubeziehen. Der Overhead ist so zu bemessen, dass eine kostendeckende Finanzierung, inklusive aller Folgekosten, gewährleistet ist.
- (4) Öffentliche Drittmittelgeber stellen pauschal (z.B. DFG) oder programmabhängig (z.B. BMBF, EU) einen definierten Prozentsatz der direkten Kosten der Bewilligung als Overhead zu Verfügung. Der Overhead bei wirtschaftlichen Projekten orientiert sich für die Fachbereiche 1-15 am Vollkostenkonzept der Goethe-Universität. Für den Fachbereich 16 findet das modifizierte

Verfahren zur Vollkostenrechnung in der Medizin, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung. Bei Projekten des wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs gilt der in den Mindestangebotspreis eingerechnete fächerspezifische Gemeinkostenzuschlag.

2. Verteilungsregelung und Verwendung

- (1) Vor Anwendung des universitären Verteilungsmodells sind Ansprüche externer Partner (z.B. zugunsten anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) projektanteilig zu befriedigen. Vor Aufteilung des Overheads können aus diesem programmbedingte Mehrkosten, die lediglich den Abrechnungsvorgaben der Drittmittelgeber geschuldet sind, ausgeglichen werden. Dies betrifft z. B. im 7. Rahmenprogramm der EU die Finanzierung der Mehrwertsteuer. Für von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst verursachte Mehrausgaben oder vom Drittmittelgeber nicht akzeptierte Kosten gilt dies nicht.
- (2) Der Overhead wird bei Drittmittelprojekten der Fachbereiche 1-15 zu 50 % für Infrastruktur und zentrale Administration, zu 20 % für Forscherprämien und ggf. Sprecherpauschalen und zu 30 % für die Administration und Infrastruktur in den Fachbereichen verteilt. Regelungen für den Fachbereich Medizin sind in Ziffer 7 aufgeführt. Abweichende Regelungen gelten für Exzellenzcluster, LOEWE-Zentren, die Universitätsbibliothek und zentrale Einrichtungen (Ziffer 6).
- (3) Der Anteil für Infrastruktur und zentrale Administration in Höhe von 50 % in den Fachbereichen 1-15 wird für Personal, Gebäude, Energie, Wartung, Hard- und Software oder weitere Sachaufwendungen verwendet.
- (4) Für die Administration und Infrastruktur in den Fachbereichen stehen 30 % des Overheads zur Verfügung. Sie dienen der Verbesserung der Bedingungen für die Qualität der Forschung und können in diesem Sinne projektnah, als strategisches Instrument der Forschungsförderung und als Grundausstattungsmitel eingesetzt werden. Hierunter sind z.B. Infrastrukturmaßnahmen, Software, Lizenzen, Büroausstattung, Berufungs- oder Personalmittel zu verstehen.
- (5) Im Einvernehmen mit den Fachbereichen können abweichende Regelungen zu Ziffer 2, Absatz 4 vereinbart werden.
- (6) Die Forscherprämie und ggf. die Sprecherpauschalen von insgesamt 20 % des Overheads würdigen die individuelle Einzelleistung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Leistung von Sprecherinnen und Sprechern von Verbundprojekten und sollen zugleich Anreize für die künftige Akquirierung von Drittmitteln setzen.
- (7) Die Mittel sind von den Empfängern nach Maßgabe dieser Richtlinie zu verwenden. Eine Aufstockung der direkten Projektmittel ist nicht zulässig. Die Vorgaben der Drittmittelgeber für die Verwendung der Overheads sind vorrangig zu beachten.
- (8) Nicht verteilte Overheads gehen in den Nachwuchsförderfonds der Goethe-Universität.
- (9) Bei Wechsel des verantwortlichen Projektleiters an eine andere Einrichtung, verbleiben die nicht verausgabten Overheadmittel bei der Goethe-Universität. Sie können nicht an andere Einrichtungen transferiert werden. Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt. Sofern nicht durch den Projektleiter eine andere Festlegung getroffen wird, wird der Anteil für Forscherprämien und Sprecherpauschalen der Overheads dem jeweiligen Fachbereich zur Verfügung gestellt, sofern und soweit diese Richtlinie keinen anderen Verteilungsschlüssel (z.B. Ziffer 3.3, Ziffer 4) vorsieht. Im Falle eines Defizits hat der Fachbereich für den Ausgleich Sorge zu tragen.
- (10) Die Verteilung und Auszahlung erfolgt einmal jährlich, in dem auf die Einnahme folgenden Jahr.

3. Forscherprämien und Sprecherpauschalen

- (1) Zur Anerkennung besonderer Leistungen können Drittmittelwerbenden aus Overheads Forscherprämien sowie Sprecherinnen und Sprechern von Verbundprojekten Sprecherpauschalen gezahlt werden.
- (2) Die Gewährung von Forscherprämien dient der Würdigung der erfolgreichen Drittmittelwerbung als besondere Leistung.
- (3) Besonderen Leistungen erbringen die Sprecherinnen und Sprecher von Verbundprojekten. Für die Verdienste bei der Antragstellung, der Bildung themenbezogener Konsortien und die erfolgreiche Absolvierung z.T. mehrstufiger Auswahlprozesse erhalten sie für die Laufzeit des Verbundprojekts eine Sprecherpauschale (Ziffer 4).
- (4) Forscherprämien und Sprecherpauschalen werden den Forschenden als Sachmittelzuschuss oder als besondere Leistungsprämie/Leistungsbezüge gewährt. Bei der Verwendung als Sachmittelzuschuss stehen 100 % der Forscherprämie bzw. der Sprecherpauschale zur Verfügung. Für besondere Leistungsprämien/Leistungsbezüge gelten die Regelungen gemäß Ziffer 5 unter Beachtung der besoldungsrechtlich oder tariflich vorgegebenen Höchstgrenzen.
- (5) Forscherprämien können nach dieser Richtlinie lediglich für Projekte ausgezahlt werden, die über die Goethe-Universität eingeworben bzw. die erforderlichen Mittel an die Goethe-Universität transferiert wurden.
- (6) Forscherprämien werden für Projekte ab einer Gesamtbewilligungssumme über die Projektlaufzeit von mindestens 30.000 EUR (ohne Overhead) gezahlt.
- (7) Der Anteil für projektbezogene Forscherprämien und Sprecherpauschalen beträgt 20 % des zu verteilenden Overheads. Ggf. anfallende Sprecherpauschalen für Verbundprojekte nach Ziffer 4 sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.
- (8) Die Forscherprämie wird der verantwortlichen Projektleiterin bzw. dem verantwortlichen Projektleiter gewährt. Bei mehreren Projektleiterinnen bzw. Projektleitern kann der Betrag aufgeteilt werden.
- (9) Die Auszahlung von Forscherprämien und Sprecherpauschalen stellt eine freiwillige Leistung der Goethe-Universität dar. Ein Anspruch auf die Auszahlung besteht nicht.

4. Verbundprojekte

- (1) Sprecherinnen und Sprecher von Verbundprojekten erhalten, zuzüglich etwaiger Forscherprämien, eine oder mehrere Sprecherpauschalen in folgender Höhe:
 - a. Exzellenzcluster: 12.000 EUR p.a
 - b. Sonderforschungsbereich: 8.000 EUR p.a.
 - c. Graduiertenkolleg der DFG: 4.000 EUR p.a.
- (2) Bei geteilter Sprecherschaft ist die Prämie zwischen den Sprecherinnen und Sprechern aufzuteilen.
- (3) In Sonderforschungsbereichen erhalten die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter die Forscherprämie, abzüglich der Sprecherpauschale (Absatz 1), zu gleichen Teilen.
- (4) Bei Graduiertenkollegs und LOEWE-Schwerpunkten unter der Federführung der Goethe-Universität werden die für Forscherprämien und ggf. Sprecherpauschalen vorgesehenen 20% des Overheads nicht als Forscherprämie ausgezahlt, sondern dem jeweiligen Verbundprojekt als separate Mittel zur Verfügung gestellt.

- (5) Ist der Gesamtbetrag für Forscherprämien und Sprecherpauschalen eines Verbundprojekts geringer als die Sprecherpauschale nach Absatz 1, wird die Sprecherpauschale nur in dieser Höhe gezahlt.
- (6) Bei mehreren Sprecherschaften dürfen Sprecherpauschalen nach Absatz 1 insgesamt höchstens bis zu einem kumulierten Betrag von 35.000 EUR p. a. gezahlt werden. Dieser Betrag gilt unabhängig von der Höchstgrenze der Forscherprämie nach Ziffer 5.3.

5. Forscherprämien und Sprecherpauschalen als besondere Leistungsprämie/Leistungsbezüge

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können jährlich wählen, ob die Forscherprämien und Sprecherpauschalen als Sachmittelzuschuss oder als besondere Leistungsprämie/Leistungsbezüge gewährt werden sollen. Forscherprämien und Sprecherpauschalen können getrennt behandelt werden.
- (2) Forscherprämien und Sprecherpauschalen, die als besondere Leistungsprämie/Leistungsbezüge (Buchstaben a) bis c)) bzw. Sonderzahlung (Buchstabe d) ausgezahlt werden, können
 - a) Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 als besonderer Leistungsbezug nach § 35 HBesG und § 4 HLeistBV,
 - b) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit im höheren wissenschaftlichen Dienst nach § 46 HBesG und § 4 HLANreizV,
 - c) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem TV-G-U richtet, nach Nr. 6 zu § 18a des § 40 TV-G-U sowie
 - d) Ärztinnen und Ärzten, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Goethe-Universität stehen, insbesondere nach § 18 Absatz 5 TV Ärzte Hessen und § 41, Nr. 18, Abs. 5 TV-G-U gewährt werden.
- (3) Forscherprämien können als besondere Leistungsprämie/Leistungsbezüge bis zu einem Betrag von maximal 30.000 EUR p. a. über mehrere Projekte hinweg kumuliert werden.
- (4) Besondere Leistungsprämien/Leistungsbezüge dürfen an Beamtinnen und Beamte nur im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden, insbesondere ist die gesetzliche Höchstgrenze einzuhalten.
- (5) Die Zahlung besonderer Leistungsprämien an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Ärztinnen und Ärzte erfolgt entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen.
- (6) Forscherprämien und Sprecherpauschalen, die die besoldungsrechtlich oder tariflich vorgegebenen Höchstgrenzen übersteigen, fließen gemäß Ziffer 2.8 in den Nachwuchsförderfonds der Goethe-Universität.
- (7) Besondere Leistungsprämien werden nach Ablauf des Kalenderjahres als Bruttobeträge gezahlt, sofern die Projektleiterin oder der Projektleiter bis zum Ende des abgelaufenen Jahres Beschäftigte oder Beschäftigter der Goethe-Universität war.

6. Exzellenzcluster, LOEWE-Zentren, Universitätsbibliothek und zentrale Einrichtungen

Die Overheads der Exzellenzcluster werden zu 50 % für Infrastruktur und zentrale Administration und zu 50 % an die Cluster bzw. Zentren verteilt. Ggf. anfallende Sprecherpauschalen nach Ziffer 4 werden aus dem 50%-Anteil der Cluster bzw. Zentren bestritten. Die Universitätsbibliothek sowie

andere zentrale Einrichtungen können bei von ihnen eingeworbenen Drittmittelprojekten in Abstimmung mit dem Präsidium über 50 % des Overheads verfügen. Eine Forscherprämie wird für diese Einwerbungen nicht ausgeschüttet. Eine Erhebung von zusätzlichen Infrastrukturkosten ist möglich.

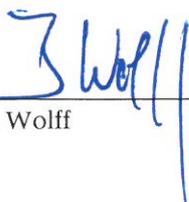
7. Fachbereich Medizin

- (1) Die Verteilungsregelung nach Ziffer 2.2 bis 2.4 gilt nicht für den Fachbereich Medizin, sofern es sich um Projekte handelt, deren Infrastrukturkosten beim Fachbereich Medizin anfallen und die keine Beteiligung der Kernuniversität enthalten. Bei gemeinsamen Projekten zwischen dem Fachbereich 16 und anderen Fachbereichen der Goethe-Universität sind die Anteile zu berechnen und das jeweils relevante Verteilungsmodell nach Ziffer 2.2 bis 2.4 auf diese anzuwenden.
- (2) Der Overhead im Fachbereich Medizin wird für Projekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich zu 30 % für das Dekanat, zu 50 % an die Einrichtung (Klinik / Institut) und zu 20 % als Forscherprämie verteilt. Der Overhead wirtschaftlicher Projekte am Fachbereich Medizin wird zu 30 % dem Dekanat sowie zu 70 % der Einrichtung (Klinik / Institut) zur Verfügung gestellt. Für wirtschaftliche Projekte wird keine Forscherprämie ausgezahlt.
- (3) Professorinnen und Professoren der Goethe-Universität im Fachbereich Medizin, die sich die Forscherprämie als besondere Leistungsprämie/Leistungsbezüge nach Ziffer 5.2 bis 5.7 auszahlen lassen möchten, erhalten diese über die Universität. Die hierfür erforderlichen Mittel werden seitens des Klinikums rechtzeitig der zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Festlegungen nach den Ziffern 2.1 und 2.5 bis 2.10 sowie die Ziffern 3 bis 5 dieser Richtlinie sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Overheads des Exzellenzclusters CPI werden zu gleichen Teilen einer clusternahen Nutzung zugeführt sowie zur strategischen Sicherung der Nachhaltigkeit der Dekanin oder dem Dekan zur Verfügung gestellt.
- (6) Von dieser Richtlinie abweichende Regelungen für den Fachbereich Medizin, z.B. für große Verbundprojekte, können im Einzelfall zwischen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medizin und dem Präsidium vereinbart werden. Einvernehmlich getroffene Regelungen sind ebenfalls für trilaterale Vereinbarungen zwischen Fachbereich, Universität und Universitätsklinikum möglich. Dies gilt insbesondere für patientenbezogene klinische Studien in Kliniken und Mischeinrichtungen des wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs der Universität.

8. Übergangsregelungen

- (1) Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2020 ab dem 01.01.2021 in Kraft. Die Overheadrichtlinie vom 29.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Die Richtlinie wird erstmalig für die Verteilung der Overheads des Jahres 2020 angewendet.
- (3) Bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffene Vereinbarungen behalten bis zum Ende der aktuellen Bewilligungsperiode bzw. der aktuellen Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit.

Prof. Dr. Birgitta Wolff



Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main